

77. Ist das mit Eintragungen versehene allgemeine Dienstregister des Gerichtsvollziehers eine Urkunde im Sinne des §. 348 Abf. 2

St.G.B.'s?

St.G.B. §§. 348. 133.

C.P.D. §. 387.

G.B.G. S. 155.

Preuß. Ausführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze v. 24. April 1878  
§. 73 (G. S. S. 230).

Preuß. Gerichtsvollzieherordnung v. 14. Juli 1879 §. 40 (S. M. Bl.  
S. 194 und Anlage).

Preuß. Geſchäftsanweiſung für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juli 1879  
§§. 124. 127—129. 136 (S. M. Bl. S. 206 und Anlage).

Preuß. allgemeine Verfügung betr. den Abſchluß der allgemeinen Dienſt-  
register v. 21. Oktober 1880 (S. M. Bl. S. 242).

Preuß. Geſchäftsanweiſung für die Rechnungsreviſoren vom 30. Oktober  
1879 §. 8 (S. M. Bl. S. 427 flg.).

II. Straffenat. Ur. v. 25. November 1882 g. S. Rep. 256S/82.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Zu IIa und b des Eröffnungsbeſchlusses erklärt der erste Richter für nicht feſtgeſtellt, daß der Angeklagte, Gerichtsvollzieher S. zu S., im Frühjahr 1882 als Beamter eine ihm anvertraute Urkunde — das allgemeine Dienſtregister für März 1882 — a. durch Herausſchneiden von Fol. 11 und 12, b. durch Herausſchneiden von Fol. 24 vorſätzlich beſchädigt hat. Die Freisprechung beruht weſentlich auf der Annahme, daß das allgemeine Dienſtregister des Gerichtsvollziehers eine Urkunde (Privaturkunde) erſt mit der Vorlegung an den Aufſichtsbeamten werde, und eine ſolche Vorlegung betreffs der durch Herausſchneiden entfernten Blätter nicht ſtatgefunden habe. Die hiergegen gerichtete, auf Verletzung des §. 348 Abſ. 2 St. G. B.'s geſtützte Reviſion des Staatsanwaltes erſcheint begründet.

Das Reichsſtrafgeſetzbuch hat, abweichend von dem preußiſchen Strafgeſetzbuche (vgl. §. 247 Abſ. 2), welches ihm ſonſt in dieſer Lehre zum Vorbilde gedient hat, eine Definition des Begriffes „Urkunde“ nicht gegeben und von der Aufſtellung einer allgemeinen Begriffsbeſtimmung nach den amtlichen Motiven (S. 131) deſhalb Abſtand genommen, weil dieſelbe bereits als bekannt und feſtſtehend vorauſetzen ſei. In dieſem gemeinen Sinne ſind Urkunden lebloſe von Menſchenhand gefertigte Gegenstände, welche zum Beweiſe von Thatſachen geeignet ſind, und dieſer gemeine Urkundenbegriff iſt bei Interpretation der einzelnen Strafgeſetze zum Grunde zu legen, ſoweit dieſelben nicht

selbst noch besondere Eigenschaften der Urkunde fordern, oder sonst für die Absicht einer weiteren Begrenzung des Begriffes Anhalt geboten ist. Der §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s bedroht mit Strafe einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseiteschafft, beschädigt oder verfälscht, und hat nach den Motiven (S. 148), indem die in §. 323 des preußischen Strafgesetzbuches als Thatbestandsmerkmal erforderte gewinn- oder schadenstüchtige Absicht ausgeschieden und als lediglich straf erhöhender Umstand in den §. 349 gewiesen wurde, ein neues Amtsvergehen geschaffen, bei welchem „Urkunden jederlei Art“ in Betracht kommen sollen.

Nach §. 127 der zur Ausführung des §. 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 73 des preußischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878 von dem Justizminister erlassenen Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (Anlage zu S. 206 des Justizministerialblattes v. J. 1879) hat das allgemeine Dienstregister des Gerichtsvollziehers den Zweck, eine Übersicht über sämtliche von dem Gerichtsvollzieher zu erledigenden Dienstgeschäfte, . . . die Art und Zeit der Erledigung derselben, die dafür berechneten, dem Gerichtsvollzieher oder der Staatskasse zukommenden, erhobenen oder noch zu erhebenden Gebühren und baren Auslagen zu liefern. Außerdem giebt dasselbe die Grundlage zur Festsetzung der Entschädigung des Gerichtsvollziehers für die Besorgung der von Amts wegen angeordneten Geschäfte, sowie für die Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens desselben.

Das Register ist nach dem in der Anlage mitgetheilten Formulare einzurichten und für jeden Kalendermonat besonders anzulegen. Dasselbe muß mit fortlaufenden Blattzahlen versehen und dauerhaft geheftet sein. Vor der Ingebrauchnahme ist das Register dem Amtsrichter vorzulegen, welcher auf der letzten Seite die Zahl der Blätter unter seiner Unterschrift zu vermerken hat.

Die Gerichtsvollzieher haben alle Aufträge von Behörden und Privatpersonen nach der Zeit des Eintreffens in fortlaufender Reihenfolge bei dem Eintreffen und jedenfalls am Tage desselben in das Register einzutragen.

Es sind sodann über die weitere Ausfüllung der Spalten des Dienstregisters nach den Besonderheiten der erteilten Aufträge und nach der fortschreitenden Thätigkeit zu deren Erledigung nähere Vorschriften

gegeben. Nach §. 129 a. a. O. ist das Dienstregister an einem ein für allemal bestimmten Tage des folgenden Monats dem Amtsrichter zur Revision vorzulegen, welchem übrigens unbenommen bleibt, die wiederholte Vorlegung anzuordnen. Das Dienstregister ist am Schlusse jedes Quartales nach Vorschrift des §. 124 a. a. O. und der allgemeinen Verfügung vom 21. Oktober 1880 (S.M.Bl. S. 242) und am Jahreschlusse nach Vorschrift des §. 128 abzuschließen und demgemäß abgeschlossen dem Amtsrichter vorzulegen. Es unterliegt nicht minder nach §. 8 der Geschäftsanweisung für die Rechnungsrevisoren vom 30. Oktober 1879 (S.M.Bl. S. 427 flg.) der Prüfung des Rechnungsrevisors. Nach §. 136 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher muß das Register dem Aufsichtsbeamten jederzeit zur Revision vorgelegt, und jeder Person, welche bei einer von dem Gerichtsvollzieher betriebenen Zwangsvollstreckung beteiligt ist, auf Begehren Einsicht der betreffenden Register und Akten gestattet, auch gegen die gesetzlichen Schreibgebühren Abschrift einzelner Schriftstücke oder des betreffenden Teiles des Registers erteilt werden.

Daß das allgemeine Dienstregister des Gerichtsvollziehers im Sinne des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s ein öffentliches Buch oder Register nicht ist, eine Beweisraft für und gegen jedermann nicht besitzt, ist bereits von dem Reichsgerichte in dem Urteile vom 14. Juni 1881 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 283) in einem Falle, bei welchem es sich um falsches Eintragen handelte, ausgeführt und vorliegend auch von dem ersten Richter angenommen. Der Frage aber, ob und mit welchem Zeitpunkte demselben die Eigenschaft einer Urkunde im Sinne des §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s beivohnt, ist damit nicht präjudiziert. Bei der thatsächlichen Lage der in Rede stehenden Fälle kann hier dahingestellt bleiben, ob, solange das allgemeine Dienstregister nur die Bezeichnung des Gerichtsvollziehers, für welchen, und des Monats, auf welchen dasselbe bestimmt ist, die Überschriften der Spalten, die Zahlen der Blätter und den Vermerk des Amtsrichters über die Zahl der Blätter enthält, demselben schon die Eigenschaft einer Urkunde etwa mit Rücksicht darauf beigelegt werden kann, daß zweifellos der Vermerk des Amtsrichters für sich eine Urkunde ist und das Dienstregister im übrigen als Teil derselben erscheint. Auch bedarf es hier nicht einer Erörterung des Falles, wenn gegen die Vorschrift ein allgemeines Dienstregister ohne den Identifizierungs-

vermerkt des Amtsrichters als solches in Gebrauch genommen worden ist. Jedenfalls ist bei einem nach obiger Vorschrift identifizierten Dienstregister die Eintragung eines Auftrages mit der vorgeschriebenen Angabe des Eingangstages geeignet, die Thatsache, daß ein Auftrag des angegebenen Inhaltes und zu der angegebenen Zeit erteilt worden, oder doch die Thatsache der Anerkennung des Empfanges und der Zeit des Auftrages gegen den Gerichtsvollzieher zu beweisen. Ebenso sind die Vermerke über Ort und Zeit der Erledigung des Auftrages, über Eingang der Gebühren und Auslagen, über den Empfang eines Kostenvorschusses geeignet, die betreffende Thatsache selbst oder doch die Anerkennung derselben gegen den Gerichtsvollzieher zu beweisen. Wenn auch das allgemeine Dienstregister die Bestimmung einer geschäftlichen Kontrolle hat, so haben die Eintragungen doch auch und namentlich, soweit es sich um Erteilung der Aufträge handelt, einen urkundlichen Inhalt, welchen der Auftraggeber, auch abgesehen von der Bestimmung in §. 136 Abs. 2 der Geschäftsanweisung, für sich zum Beweise anrufen kann (vgl. §. 387 C.P.D.). Das mit Eintragungen beweiserheblichen Inhaltes versehene allgemeine Dienstregister ist daher für eine Urkunde zu erachten, und zwar nicht, wie der erste Richter meint, erst von dem Zeitpunkte der Vorlegung an den Aufsichtsbeamten ab, sondern jedenfalls mit der Eintragung eines Vermerkes ab, da von diesem Zeitpunkte ab die Beweiserheblichkeit in Betracht tritt. Es folgt dies zweifellos schon daraus, daß die Aufträge sofort nach dem Eingange eingetragen werden müssen, und daß das Register jederzeit (also nicht bloß nach Ablauf des Monats) den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Revision vorgelegt werden, auch jederzeit anderen, bei einer Zwangsvollstreckung beteiligten Personen die Einsicht gestattet werden muß. Die Annahme des ersten Richters, daß das ausgefüllte Dienstregister bis zur Vorlegung an den Aufsichtsbeamten nur eine Privatnotiz des Gerichtsvollziehers ohne jede rechtliche Bedeutung sei, ist deshalb ebensowenig zutreffend, als die Erwägung, daß anderenfalls die Korrektur oder Rasur einer fehlerhaften Eintragung sich als Fälschung — soll heißen: Verfälschung der Urkunde — qualifizieren würde. Jener Annahme steht insbesondere auch der Umstand entgegen, daß das in besonderer Form und unter Mitwirkung des Amtsrichters hergestellte Register dem Gerichtsvollzieher nur zu dienstlichen Eintragungen, nicht aber zur Ausführung privater Notizen übergeben sein kann, und andererseits erfüllt die

Korrektur einer fehlerhaften Eintragung keineswegs notwendig den Thatbestand einer Verfälschung, ganz abgesehen davon, daß die Spalte 10 des Dienstregisters (vgl. Schlußsatz des angeführten §. 127) auch für berichtigende Vermerke bestimmt ist. Wenn aber weiter der erste Richter den mit Eintragungen versehenen Blättern des Dienstregisters deshalb, weil die Urkunde aus der Willkür des Angeklagten entstand oder nicht entstand, auch die Eigenschaft einer anvertrauten Urkunde abspricht, so ergibt sich daraus eine Verkennung des Begriffes der Anvertrauung. Die lediglich gegen Beamte gerichtete Strafandrohung in §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s hat ihren Grund nicht sowohl in der Rücksicht auf das Beamtenverhältnis im allgemeinen, sondern in dem Verhältnisse, welches der Beamte zu der konkreten Urkunde hat, und welches ihm die Vertrauenspflicht auferlegt, für die Erhaltung der Existenz, Gebrauchsfähigkeit und materiellen Richtigkeit der Urkunde zu sorgen (vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 162). Diese Pflicht hat auch der die Urkunde herstellende Beamte und deshalb ist auch diesem die Urkunde, solange sie sich in seinem Gewahrsam befindet, im Sinne des §. 348 Abs. 2 amtlich anvertraut. Das Dienstregister wird dem Gerichtsvollzieher, nachdem die Blätterzahl vom Amtsrichter bescheinigt ist, zur amtlichen Verwahrung und Benutzung anvertraut und ist von ihm nach Vorschrift des §. 136 der Geschäftsanweisung amtlich, und zwar thunlichst in einem Aktenschränke, zu verwahren. Auch hat nach §. 40 der Gerichtsvollzieherordnung (Anlage zu S. 194 des Justizministerialbl. v. J. 1879) bei Erledigung einer Dienststelle durch Tod oder Entlassung, sowie bei eintretender Amtsfuspension oder Verhaftung des Gerichtsvollziehers und im Falle einer Verletzung desselben der Amtsrichter die Ablieferung, wie des Dienstfiegers, so auch der Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere an das Amtsgericht zu veranlassen. Jedenfalls daher von dem Momente der Identifizierung des Dienstregisters seitens des Amtsrichters und der ersten Eintragung ab hat der Gerichtsvollzieher über dasselbe keine freie Verfügung. Er hat dasselbe nicht bloß für sich, sondern auch zur Benutzung seitens dritter Privatpersonen und auch seitens des Staates zu dienstlichen Zwecken amtlich aufzubewahren. Darauf, ob etwa der Gerichtsvollzieher Eigentümer des Materiales ist, aus welchem das Dienstregister gebildet ist, kommt es nicht an.

Ein Bedenken gegen die Annahme, daß auch das mit Eintragungen

versehene allgemeine Dienstregister unter den Begriff der Urkunde im Sinne des angeführten §. 348 Abs. 2 fällt, kann auch daraus nicht hergeleitet werden, daß der auf Beamte und Nichtbeamte sich beziehende, im übrigen jener Strafvorschrift ähnliche, teilweise mit ihr zusammenfallende §. 133 St.G.B.'s als mögliche Gegenstände des Deliktes wider die öffentliche Ordnung „eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand“ aufstellt; denn der Umstand, daß der §. 133 in dem Übergange von einer Urkunde zu einem sonstigen Gegenstande der Register noch besonders Erwähnung thut, beweist nur, daß auch Register, welche keine Urkunde sind, Gegenstand des in §. 133 vorgesehenen Deliktes sein können. Daß der §. 348 Abs. 2 nach den amtlichen Motiven Urkunden jederlei Art in Betracht zieht und daher die äußere Gestalt, in welcher dieselben sich darstellen, nicht berücksichtigt, ist bereits oben hervorgehoben.

Nach dem vorstehenden ist das mit dem Identifizierungsvermerke des Amtsrichters versehene allgemeine Dienstregister eine Urkunde jedenfalls dann, wenn dasselbe Eintragungen beweiserheblichen Inhaltes aufweist. Gegenwärtig enthalten die Erfasblätter für Fol. 11 und 12 Eintragungen in allen Spalten, während das Erfasblatt für Blatt 24 die Recapitulation der in den Spalten 7 bis 9 einzutragenden Gebühren und Auslagen für das vergangene Quartal enthält, also eine Gesamtübersicht bezüglich dieser Gebühren, insbesondere auch der eingegangenen, gewährt. Daß auch die herausgeschnittenen Blätter solche Eintragungen enthielten, ist vom ersten Richter wenigstens nicht verneint. Der erste Richter ist in eine Prüfung nach dieser Richtung und überhaupt in eine nähere Prüfung der Sache, namentlich nach der subjektiven Seite, nicht eingetreten, weil er die Urkundenqualität des allgemeinen Dienstregisters und der Eintragungen bis zu der Vorlegung an den Aufsichtsbeamten grundsätzlich verneint und lediglich deshalb, daher aus einem rechtlich nicht zutreffenden Grunde, zur Freisprechung des Angeklagten von der Anklage eines zweimaligen Vergehens gegen §. 348 Abs. 2 gelangt. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß die Annahme des ersten Richters, der Prüfung des aufsichtführenden Richters unterliege nur die Reihe der einzelnen Geschäftseintragungen, nicht aber der gefertigte Abschluß, nach den angezogenen Bestimmungen als zutreffend nicht anzuerkennen ist, die Unterstellung des ersten Richters, daß das Dienstregister vor der Beschädigung dem Aufsichtsbeamten

noch nicht vorgelegen habe, mithin bezüglich des Blattes 24 nicht einmal richtig ist.

Hiernach war gemäß den §§. 393. 394 St.P.O. das angefochtene Urteil, soweit der Angeklagte von dem zweimaligen, durch Herausheben von Blättern aus dem allgemeinen Dienstregister für März 1882 verübten Vergehen gegen §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s und den darauf bezüglichen Kosten freigesprochen ist, und zwar mit den hierbei zu Grunde gelegten tatsächlichen Feststellungen, aufzuheben.